

Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Patent- und Markensenat (Österreich) eingereicht am 27. September 2007 — Verein Radetzky-Orden gegen Bundesvereinigung Kameradschaft „Feldmarschall Radetzky“

(Rechtssache C-442/07)

(2007/C 283/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Patent- und Markensenat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein Radetzky-Orden

Beklagte: Bundesvereinigung Kameradschaft „Feldmarschall Radetzky“

Vorlagefrage

Ist Art. 12 Abs. 1 MarkenRL⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Marke zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen (ernsthaft) benutzt wird, wenn ein ideeller Verein die Marke auf Ankündigungen von Veranstaltungen, auf Geschäftspapieren und auf Werbematerial verwendet und sie von seinen Mitgliedern beim Sammeln und Verteilen von Spenden in der Form verwendet wird, dass die Mitglieder entsprechende Ansteckzeichen tragen?

⁽¹⁾ Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988, veröffentlicht in ABl. L 40, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ w Gdańsku, eingereicht am 27. September 2007 — MG Probud Gdynia Sp. z o.o. w Gdyni/Hauptzollamt Saarbrücken

(Rechtssache C-444/07)

(2007/C 283/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ w Gdańsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MG Probud Gdynia Sp. z o.o. w Gdyni

Beklagter: Hauptzollamt Saarbrücken

Vorlagefragen

1. Sind in Anbetracht der Art. 3, 4, 16, 17 und 25 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren⁽¹⁾, d. h. im Licht der Regelungen über die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Staates der Verfahrenseröffnung, über das auf das betreffende Verfahren anwendbare Recht sowie über die Voraussetzungen und Wirkungen der Anerkennung des Insolvenzverfahrens, in einem Fall, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Art. 5 und 10 dieser Verordnung nicht vorliegen, die Stellen der nationalen Verwaltung eines Mitgliedstaats berechtigt, ein Guthaben, das sich auf dem Bankkonto eines Wirtschaftsteilnehmers befindet, zu pfänden, nachdem in einem anderen Mitgliedstaat das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet worden ist (Vollziehung des sogenannten Arrests über das Vermögen), und damit den nationalen Rechtsvorschriften des Staates der Verfahrenseröffnung (Art. 4 der Verordnung Nr. 1346/2000) zuwiderzuhandeln?
2. Dürfen sich in Anbetracht von Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren die Behörden des Mitgliedstaats, in dem kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist und der nach Art. 16 das Insolvenzverfahren anerkennen muss, weigern, die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen des Staates der Verfahrenseröffnung nach den Art. 31 bis 51 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen anzuerkennen, indem sie sich auf innerstaatliche Rechtsvorschriften berufen?

⁽¹⁾ ABl. L 160, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. September 2007 vom Ayuntamiento de Madrid und Madrid Calle 30, S.A., gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2007 in der Rechtssache T-177/06, Ayuntamiento de Madrid und Madrid Calle 30, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-448/07 P)

(2007/C 283/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Ayuntamiento de Madrid und Madrid Calle 30, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra und R. González-Gallarza Granizo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften